

1. Gegenstand der AGB

Diese AGB gelten für die Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom gemäß dem zwischen Werraenergie GmbH (Werraenergie) und dem Kunden abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag. Daneben gelten für dieses Rechtsverhältnis ergänzend, soweit im Vertrag oder in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederdrucknetz (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie zur StromGVV. Die AGB, die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen können in den Geschäftsräumen der Werraenergie (August-Bebel-Straße 36–38 in 36433 Bad Salzungen oder Hinter der Stadt 3 in 98574 Schmalkalden) während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch sendet Werraenergie dem Kunden diese auch kostenlos zu.

2. Vertrag

2.1 Mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, im Rahmen des Vertrages und dieser AGB Strom zum Zwecke des Letztverbrauchs zu beziehen. Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der Werraenergie zu decken. Dies gilt nicht für Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der vertraglich vereinbarten Energieversorgung dienen, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden, sowie für die Deckung des Eigenbedarfs aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Der Kunde darf diesen Strom nur für eigene Zwecke verwenden.

2.2 Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

2.3 Für das Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrages ist Bedingung, dass der Messstellenbetreiber die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung des aufgrund des Stromlieferungsvertrages gelieferten Stroms getroffen hat. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingung erfüllt wird.

3. Kündigungsrecht bei Vertragsverstößen; Lieferunterbrechungen und Notversorgung

3.1 Werraenergie ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die unter Ziffer 3.2 b), c) oder d) genannten Voraussetzungen wiederholt vorliegen, in den Fällen nach Ziffer 3.2 b) und c) allerdings nur, wenn die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2 Werraenergie ist berechtigt, die Stromlieferung unterbrechen zu lassen, wenn

- a) die in Ziffer 2.2 genannte Bedingung nicht erfüllt ist,
- b) der Kunde fällige Rechnungen in Höhe von insgesamt mindestens 100 € trotz Mahnung nicht bezahlt,
- c) der Kunde gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Stromlieferungsvertrag oder aus diesen AGB ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Pflichtverletzung aufrecht erhält,
- d) die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

3.3 In Fällen nach Ziffer 3.2 a), b) und c) hat Werraenergie die Unterbrechung vier Wochen zuvor anzudrohen. Das Unterbrechungsrecht besteht in diesen Fällen nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen würden oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

3.4 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden in allen Fällen drei Werktagen im Voraus anzukündigen. Sind die Gründe für die Unterbrechung entfallen, ist die Stromlieferung wieder herzustellen, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

3.5 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Strom angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen nach Ziffer 3.2 zu vermeiden. Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

4. Haftung

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist Werraenergie von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt und dies nicht auf nicht berechtigten Maßnahmen der Werraenergie nach Ziffer 3 beruht. Gleiches gilt bei einer Störung des Netzanschlusses. Es besteht in diesen Fällen keine Haftung seitens Werraenergie. Auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 NAV wird hingewiesen.

4.2 Im Übrigen haftet Werraenergie nur für Schäden, wenn sie diese zu vertreten hat. Zu vertreten hat sie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, und zwar auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Werraenergie auch für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Werraenergie für einfache Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), wobei die Haftung auf die bei Vertragsbeginn für Werraenergie vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt ist.

5. Preise

5.1 Der derzeitige Vertrag ist ein Inklusiv-Vertrag, der Stromlieferung und Netznutzung einschließlich deren Preise abschließend regelt. Die aufgrund des Stromlieferungsvertrages zu berechnenden Bruttopreise sind Inklusivpreise, d. h. das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt sowie die Entgelte für Abrechnung und Messung, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie jeweils in der gesetzlichen Höhe die Stromsteuer und die Mehrwertsteuer sind enthalten.

5.2 Ziffer 4.1 bleibt unberührt.

6. Abrechnung

6.1 Werraenergie erstellt in der Regel einmal jährlich eine Abrechnung über den Stromverbrauch des Kunden. Der Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Werraenergie ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

6.2 Werraenergie ist berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Abschlagszahlungen in regelmäßigen Intervallen zu berechnen und die Abschlagsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Strompreise, so ist Werraenergie berechtigt, die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend anzupassen. Die Abschlagszahlungen werden mit der jährlichen Abrechnung verrechnet.

6.3 Der von Werraenergie gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden von Werraenergie mit dem zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Werraenergie ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die Werraenergie vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Zu Abrechnungszwecken, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung kann Werraenergie selbst ablesen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen selbst abliest und Werraenergie unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer und des Zeitpunktes der Ablesung den Zählerstand mitteilt, soweit dies dem Kunden nicht im Einzelfall unzumutbar ist.

6.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Werraenergie, des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des die Messung durchführenden Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im Haus des Kunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin, wobei ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Werraenergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung bei Zahlungsverzug des Kunden, insbesondere Kosten für Mahnung oder Inkasso, werden nach Aufwand festgesetzt und dem Kunden in Rechnung gestellt. Anstelle der Festsetzung nach Aufwand ist Werraenergie bei Mahnungen berechtigt, dem Kunden ab der zweiten Mahnung pauschal je EUR 5,00 in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist im Fall der pauschalen Berechnung der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7.3 Gegen Ansprüche von Werraenergie kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Berechnungsfehler

8.1 Wenn die Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss Werraenergie den zuviel gezahlten Betrag erstatten oder der Kunde den zuwenig berechneten Betrag nachrichten. 8.2 Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder eine Messeinrichtung keine Werte, Werte nur teilweise oder fehlerhaft anzeigt bzw. wenn die Messdaten Werraenergie nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden, ermittelt Werraenergie den Verbrauch entweder a) durch Schätzung aufgrund des Verbrauchs der vorhergehenden Ablesperiode oder b) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt. In beiden Fällen (lit a und b) sind die tatsächlichen Verhältnisse sowie die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. 8.3 Ansprüche nach Ziffer 8.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Einwände gegen Abrechnungen

9.1 Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Ausgenommen hiervon sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel, für die eine Ausschlussfrist von drei Jahren gilt. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Werraenergie wird den Kunden in der Abrechnung auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist zum Ausschluss späterer Einwendungen führt.

9.2 Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt durch das Erheben von Einwänden unberührt. Dies gilt nicht, soweit

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und eine vom Kunden verlangte Nachprüfung der Messeinrichtung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts ergeben hat.

10. Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

10.1 Über die in Ziffer 6.2 genannten Abschlagszahlungen hinausgehend ist Werraenergie berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

10.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Werraenergie beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

10.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Werraenergie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern). Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Werraenergie kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Zahlungsaufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Werraenergie gibt die Sicherheit unverzüglich zurück, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

11. Rechtsnachfolge

11.1 Werraenergie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Werraenergie wird den Kunden nicht später als einen Monat vor dem Wirksamwerden der Übertragung über die Übertragung unterrichten. Der Kunde ist für den Fall der Übertragung zur Kündigung des Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen zum Tag der Übertragung berechtigt.

11.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist Werraenergie unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung von Werraenergie möglich. Werraenergie wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haftet der bisherige Kunde mit dem neuen Kunden gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12. Änderung der Verhältnisse

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, Werraenergie alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die vom Kunden benötigte prognostizierte Menge ändert, und für den Fall, dass an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwerte (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden) überstiegen wird.

12.2 Einen über den vertraglich vereinbarten Bedarf an Strom hinausgehenden Bedarf wird Werraenergie auf Antrag des Kunden nach Möglichkeit liefern bzw. vorhalten.

12.3 Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

12.4 Im Falle des Umzugs des Kunden innerhalb des Netz- und Marktgebietes desselben Netzbetreibers hat der Kunde Werraenergie seine neue Adresse unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer spätestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Umzugstermin mitzuteilen. Die neue Verbrauchsstelle tritt an die Stelle der bisherigen Verbrauchsstelle.

12.5 Änderungen der Rechnungsanschrift hat der Kunde Werraenergie unverzüglich mitzuteilen.

13. Änderung der AGB, Widerspruchsrecht

13.1 Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages von Werraenergie neue AGB festgelegt, so wird Werraenergie den Kunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Stromlieferungsvertrages zwischen Werraenergie und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein Widerspruch des Kunden bei Werraenergie eingeht. Werraenergie wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der AGB auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt.

13.2 Ziffer 13.1 gilt nicht für die Änderung der vereinbarten Leistungen, Preise, Kündigungsregelungen und Laufzeiten des Stromlieferungsvertrages.

14. Lieferantenwechsel

Werraenergie wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich, zügig und unter Wahrung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Mit der Auftragung werden die anfallenden personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Werraenergie ist zu vorgenannten Zwecken auch die Weitergabe der Daten an berechnigte Dritte gestattet.

15.2 Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass die jeweils andere Vertragspartei Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung ihrer Bonität einholen kann.

15.3 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der Werraenergie (www.werraenergie.de).

15.4 Werraenergie darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.